

**Satzung über die  
Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz)  
- Hundesteuersatzung -**

**Vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert am 13.07.2023.**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der §§ 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 3  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Blankenburg (Harz) eingeht.
- (4) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung

nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

#### **§ 6 Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 

1. für den ersten Hund	90,00 EUR
2. für den zweiten Hund	114,00 EUR
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	162,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	372,00 EUR
5. für den zweiten gefährlichen Hund	528,00 EUR
6. für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	684,00 EUR
- (2) Gefährliche Hunde i. S. von Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des HundeG LSA vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG.
- (4) Für Hunde i. S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 4, 5 und 6 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.
- (5) Werden neben den gefährlichen Hunden nach Abs. 2 weitere Hunde gehalten, sind diese der Rangfolge des Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- (6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird,

sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. Sind in einem Haushalt mehrere Hunde nach § 9 zu ermäßigen, erfolgt die Ermäßigung nach der Anzahl der gehaltenen Hunde.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen;
  2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
  3. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Steuervergünstigungen werden vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 einzustufen ist.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
  1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen;
  2. von Hunden, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Derenburg übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird auf 12 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wurde. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Hund innerhalb eines Jahres nach der gewährten Steuerbefreiung in ein Tierheim zurückgebracht wird;
  3. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  4. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Hunden in Tierschutz- und ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend

untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt werden und diese auf Verlangen vorgezeigt werden.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
4. Hunden, die nachweislich haftpflichtversichert sind, über einen gültigen Tollwutschutz verfügen, dessen Halter Mitglied in einem Hundesportverein des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist und eine Begleithunde- oder höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des VDH mit Erfolg abgelegt haben;
5. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern die Hunde eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

## **§ 11 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen per amtliches Formular bei der Stadt Blankenburg (Harz) anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Hundehalters/-in,
2. Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in,
3. Wurfdatum des Hundes,
4. Geschlecht des Hundes,
5. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
6. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
7. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
8. Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde,
9. Bescheinigung über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Blankenburg (Harz) abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter wegzieht. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Blankenburg (Harz) innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

(4) Ist ein Hund nach § 4 Abs. 4 S. 2 HundeG LSA als gefährlich eingestuft, hat der/die Hundehalter/-in diese Einstufung der Steuerverwaltung der Stadt Blankenburg (Harz) innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Feststellung der zuständigen Behörde oder Zuzug in die Stadt Blankenburg (Harz) mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung**

(1) Ein Hund ist spätestens sechs Monate nach der Geburt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen. Eine Hundesteuermarke wird bei der Anmeldung nicht mehr ausgegeben.

(2) Für Hunde, die vor dem 01.01.2022 bereits versteuert waren, bleiben die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken der Stadt Blankenburg (Harz) für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Hundesteuermarke ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben.

(3) Der/die Hundehalter/-in oder der/die Hundeführer/-in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der an den/der Halter/-in ausgegebenen, gültigen und sofern vorhandenen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.

(4) Der/die Hundehalter/-in oder Hundeführer/-in ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten oder einem Beauftragten der Stadt Blankenburg (Harz) oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen oder bei der Überprüfung der Kennzeichnung, insbesondere beim Auslesen des Transponders, mitzuwirken.

(5) Unabhängig von der Meldepflicht ist die Stadt Blankenburg (Harz) berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern/-innen zu ermitteln, ob sie Halter/-innen von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage, dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

(6) Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt Blankenburg (Harz) ihres Außendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstiges Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich ist, von ihm/ihr verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

## **§13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seiner Meldepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 12 Abs. 3 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lassen lässt,

2. entgegen § 12 Abs. 4 und 5 den Beauftragten der Stadt Blankenburg (Harz) die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt oder beim Auslesen des Transponders nicht mitwirkt,

(3) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt i. S. des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

#### **§ 14 Übergangsvorschriften**

Bis zum 31.12.2021 ausgegebene Hundesteuermarken behalten für die Dauer der Hundehaltung weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister